eurolab-Deutschland

Chemische Analytik; Mess- und Prüftechnik e.V.

EUROLAB-D Chemische Analytik; Mess- und Prüftechnik e.V.

Littenstr. 10, 10179 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Arbeitsgruppe VIC 2 Akkreditierung, Messwesen, Fachaufsicht PTB und BAM 1 und Konformitätsbewertung

Scharnhorstraße 34-37

10115 Berlin

Berlin, den 29.10.2017

EUROLAB-D Stellungnahme zum Referentenentwurf der Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleGebV)

Sehr geehrter Herr [redacted]!

Sehr geehrte Frau [redacted]!

Eurolab Deutschland möchte mit diesem Schreiben zu dem o.g. Entwurf Stellung nehmen, von dem unsere Mitglieder direkt betroffen sind.

Zu dem Entwurf selbst, bemerken wir Folgendes:

Wenn ein Projekt eine derart lange Zeit (2 Jahre) bis zur Fertigstellung benötigt, neigt man dazu zu glauben, dass das Projekt besonders gut recherchiert wurde, man sich nach allen Seiten sachkundig gemacht hat, an einigen Beispielen die Machbarkeit überprüft hat und alle Aspekte insbesondere auch die wirtschaftlichen Aspekte berücksichtigt hat. Hierzu gehört zum Beispiel eine möglichst exakte Erfassung der Selbstkosten der Leistung der Akkreditierungsstelle.

Es ist immer wieder festzustellen und daran zu erinnern, dass Akkreditierung eine Serviceleistung für die Wirtschaft darstellen soll, die nicht gewinnorientiert ausgerichtet sein soll und deren Honorierung zum Ziel haben muss, den aufgebrachten Aufwand der Akkreditierungsstelle auszugleichen, sodass diese imstande ist, kostendeckend zu arbeiten. Die Akkreditierungsstelle muss jederzeit imstande sein, die Kosten gegenüber den Kunden zu begründen und nachzuweisen. Hierfür muss die Akkreditierungsstelle über ein leistungsfähiges Controlling und über eine Erfassung der betriebswirtschaftlichen Daten verfügen. Nur auf der Basis dieser

Daten lassen sich eine Kalkulation der Gebühren und letztlich hieraus eine Gebührenordnung erstellen. Das Ergebnis gemäß des Entwurfes der Gebührenordnung lässt Zweifel aufkommen, wie bei der Erstellung vorgegangen wurde. Auch das Argument, man könne die Auswirkungen nicht ermitteln, können wir nicht nachvollziehen, denn wir gehen davon aus, dass die DAkkS auch bisher erfasst hat, welchen Aufwand sie bei welchen Verfahren hatte. Deshalb sind wir der Ansicht, dass eine Impact-Analyse vorgelegt werden muss und es zu verbindlichen Kostenschätzungen kommen muss, die dann Basis einer Kostenordnung sein sollte.

Mit der neuen Gebührenordnung wird jede Stunde verrechnet und wenn ein Kundenbetreuer schnell oder langsam arbeitet (und da gibt es einiges zu verbessern) geht das voll zu Lasten der Kunden.

Als Beispiel führen wir folgende Berechnung einer Systembegutachtung an:

1 Systembegutachter mit einem Tag vor Ort + ein Tag für Vor-und Nachbereitung (bisher gedeckelt - jetzt kann der Begutachter auch mehr Zeit abrechnen!)
2 Fachbegutachter mit je zwei Tagen vor Ort + + ein Tag für Vor-und Nachbereitung (bisher gedeckelt - jetzt kann der Begutachter auch mehr Zeit abrechnen!) Aufwand für den Kundenbetreuer geschätzt auf 2 Tage = 16h Aufwand für Hilfskräfte der DAkkS = 4 h

Begutachtertag hat bisher 800 EUR gekostet, nun sind es 1176 EUR. Ein Plus von 47%

Dies würde für die Gebühren bedeuten:

Begutachterkosten (Tarifstelle 7.2) : 9 Tage x 8 h =	10.624,32 EUR
Aufwand DAkkS (Tarifstelle 7.2) ´: 16 h * 147,56 =	2.360 EUR
Aufwand DAkkS (Tarifstelle 7.1) : 4 h * 116,72 =	466,88 EUR

Summe 13.452 Euro

Bisher hat dies 7.900 EUR gekostet. Das ist eine Steigerung von fast 100 %.

Bisher hatte man sich bei der Vergütung am JVEG orientiert, aber hier fallen alle Schranken.

Des Weiteren bemerken wir folgendes:

Zu § 3: Die Berechnungen insbesondere der Nrn. 1, 3 und 5 wären **nur dann für den Kunden transparent, wenn die Rechnungsstellung die damit verbundenen**

Aufwände bzw. Zeiten detailliert ausweist, d.h. es wäre eine minutiöse (im wahrsten Sinne des Wortes) Auflistung der Tätigkeiten für den Kunden erforderlich, um diesem eine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu ermöglichen und ggf. Widerspruch einlegen zu können. Dies wäre zwar –im Gegensatz zu den bisherigen pauschalen Angaben- begrüßenswert, dürfte aber auf praktische Schwierigkeiten in der Umsetzung seitens der DAkkS (Aufwand/Machbarkeit einer Detaildokumentation der Tätigkeiten und nachvollziehbare Darstellung in einer Rechnung oder Anlage dazu) stoßen. Somit dürfte der Hauptkritikpunkt der letzten Jahre (neben der Höhe der Kosten), die mangelnde Transparenz der Abrechnungen, wohl kaum beseitigt werden

Zu F – weitere Kosten: Die Anpassung führt zu zusätzlichen Kosten, die aber mangels Datenmaterial nicht quantifiziert werden können. Das erscheint zumindest merkwürdig, da seit 2010 klar war, dass eine Evaluierung der noch gültigen KostVO erfolgen würde. Daher hätte es auf Basis der bisherigen Tätigkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben der DAkkS und dem neuen Gebührenverzeichnis im Vorfeld eigentlich möglich sein sollen, zumindest Näherungswerte z.B. bezogen auf Anzahl zu akkreditierender Verfahren, einzusetzenden Gutachter etc. zu ermitteln. Im Übrigen geht aus dem Referentenentwurf nicht hervor, warum erhöhte Kosten überhaupt erforderlich sind, außer dem Hinweis auf Vorgaben des Bundesgebührengesetzes sowie der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 11. Februar 2015 (AGebV). Konkrete Stundensätze sind lediglich aus der Anlage 1 der AGebV ersichtlich, die aber nicht deckungsgleich oder für Kunden schlüssig auf die 120€ bzw. 95€ für das eingesetzte Fremdpersonal der DAkkS rückführbar sind. Die Umrechnung auf die Stundensätze von 116,72 (Stelle 7.1) bzw. 147,56 (7.2)der festen DAkkS Mitarbeiter lässt eine in behördenähnlichen Strukturen übliche Feinstrukturierung und Hierarchisierung vermissen.

Zu § 4: Die Differenzierung der Kosten von 120 € für Begutachter bzw. 95 € für Fachexperten (so wird hier die Differenzierung in Abs. 2 verstanden) ist nachvollziehbar, da an die Begutachter erhöhte Anforderungen gestellt werden und diese im Gegensatz zu den Fachexperten nicht durch DAkkS-Personal begleitet werden müssen. Der Stundensatz selbst liegt nach hiesiger Kenntnis bei den Begutachtern um 20€ höher als bisher, was wiederum nicht nachvollziehbar ist, außer dem o.g. Hinweis auf das BGebG. Noch weniger ist nachvollziehbar, wenn für den DAkkS-Begleiter als Bediensteter nur für die in der Regel „passive“ oder höchstens den Fachexperten unterstützende Begleitung pro Stunde mehr in Rechnung gestellt wird (Tarifstelle 7.1 bzw. 7.2) als für einen Begutachter oder einen Fachexperten selbst! Bisher war schon nicht Begutachter/Fachexperten. Jetzt ist diese Begleitungsfunktion für den Kunden sogar noch teurer als der Begutachter/

Fachexperte selbst nachvollziehbar, warum für den weitgehend untätigen DAkkS-Begleiter die gleichen Sätze erhoben wurden wie für die Begutachter/Fachexperten. Jetzt ist diese Begleitungsfunktion für den Kunden sogar noch teurer als der Begutachter/ Fachexperte selbst!

Fazit:

Es ist sehr bedauerlich, dass wir feststellen müssen, dass der nach einer Bearbeitungszeit von über 2 Jahren nunmehr vorgelegte Entwurf die in Ihn gelegten Hoffnungen der Kunden bezüglich einer Verbesserung der bisherigen Kostenordnung nicht erfüllt. Weder die versprochene Transparenz als auch die Einsicht der Notwendigkeit der Höhe der Gebühren auf Basis betriebswirtschaftlich fundierter Daten wurde erreicht. Gerade dies ist umso wichtiger weil es sich bei der DAkkS auf Grund der von Brüssel vorgegebenen Bedingungen um einen Monopolbetrieb ohne Konkurrenz handelt und dem Kunden keine Auswahlmöglichkeiten gegeben sind.

Es darf einfach nicht sein, dass die Gefahr besteht, dass es auf Grund der neuen Kostenordnung abermals zu einer erheblichen Erhöhung der Akkreditierungskosten und damit zu einer erneuten zusätzlichen Belastung der deutschen Industrie kommt.

Deshalb sind erhebliche Nachbesserungen des Entwurfes dringend erforderlich, an denen wir gern bereit sind, uns zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr,. Ing. habil Kurt Ziegler

(1. Vorsitzender EUROLAB- Deutschland und Vizepräsident EUROLAB aislb Brüssel)